

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3695
Urteil Nr. 40/2006 vom 15. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 492*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. März 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A.B., dessen Ausfertigung am 3. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 492*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 142 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gegen das durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip in Strafsachen, indem die Strafbarkeit der Straftat des Missbrauchs der Gesellschaftsgüter von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass der Gebrauch, der von den Gütern oder der Kreditwürdigkeit der juristischen Person gemacht wurde, die Vermögensinteressen der juristischen Person oder die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen ‘ auf bedeutende Weise ’ beeinträchtigen würde, und davon, dass der Täter wusste, dass er somit diese Interessen ‘ auf bedeutende Weise ’ beeinträchtigte? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 492*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 142 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu fünfhunderttausend Franken werden die Leiter in rechtlicher Hinsicht oder tatsächlichen Leiter von Handelsgesellschaften und zivilrechtlichen Gesellschaften und von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht belegt, die in betrügerischer Absicht und zu direkten oder indirekten persönlichen Zwecken von den Gütern oder der Kreditwürdigkeit der juristischen Person Gebrauch machen, obwohl sie wissen, dass sie dadurch die Vermögensinteressen der juristischen Person und die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen auf bedeutende Weise beeinträchtigen.

Die Schuldigen können außerdem gemäß Artikel 33 zum Verlust der Rechte verurteilt werden ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie die Strafbarkeit der Straftat des « Missbrauchs der Gesellschaftsgüter » abhängig mache einerseits von der Bedingung, dass der Gebrauch der Güter oder der Kreditwürdigkeit der juristischen Person « auf bedeutende Weise » die Vermögensinteressen der juristischen Person oder ihrer Gläubiger oder Gesellschafter

beziehungsweise Genossen beeinträchtigt, und andererseits davon, dass der Täter dies gewusst habe.

B.3. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.4.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

B.4.2. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung garantierte Legalitätsprinzip verstoßen würden.

B.5. Die Straftat « Missbrauch der Gesellschaftsgüter » wird verübt durch Leiter in rechtlicher Hinsicht oder tatsächliche Leiter von Handelsgesellschaften und zivilrechtlichen Gesellschaften und von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die in betrügerischer Absicht und zu direkten oder indirekten persönlichen Zwecken von den Gütern oder der Kreditwürdigkeit der juristischen Person Gebrauch machen, obwohl sie wissen, dass sie dadurch die Vermögensinteressen der juristischen Person und die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen auf bedeutende Weise beeinträchtigen.

Eines der Tatbestandsmerkmale der Straftat besteht darin, dass ihr Handeln « auf bedeutende Weise » die Vermögensinteressen der juristischen Person und die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen beeinträchtigt hat.

B.6. Die Bedingung zur Strafbarkeit, dass der Nachteil « bedeutend » sein muss, setzt gemäß den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf, der zur fraglichen Bestimmung geführt hat, voraus, dass auf unerhebliche Handlungen (« Bagatellsachen ») nicht das Strafgesetz anwendbar ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-499/18, SS. 4 und 6; Kammer, 1995-1996, Nr. 330/24, SS. 21 und 22).

B.7. Der Begriff « bedeutend » verweist darauf, dass der durch den Gebrauch der Güter oder der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft verursachte Nachteil erheblich ist für die Vermögensinteressen der juristischen Person und die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen. Die sprachliche Bedeutung wurde von der durch die Justizkommission des Senats eingesetzten Arbeitsgruppe hervorgehoben. Diese Arbeitsgruppe vertrat nämlich den Standpunkt, dass der Begriff « etwas über den Zusammenhang des Missbrauchs mit dessen Ergebnis aussagt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-499/18, S. 6).

Im Gegensatz zum Begriff « ernsthaft » - der nicht übernommen wurde - misst der Begriff « bedeutend » dem verursachten Nachteil keinen absoluten Wert bei - was wichtig ist für

Unternehmen, deren Gesellschaftskapital eher gering ist (ebenda) -, sondern vielmehr einen relativen Wert, der in jedem einzelnen Fall konkret zu beurteilen ist, auch auf der Grundlage der wirtschaftlichen Realität. Wegen des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit der Gesetze kann ihr Wortlaut in vielen Fällen keine absolute Präzision aufweisen. Deshalb sind in manchen Fällen Kriterien anzuwenden, die es, wie im vorliegenden Fall, ermöglichen, in jedem konkreten Fall die schwerwiegende Beschaffenheit der zur Last gelegten Handlungen zu beurteilen und den Umfang des Schadens für die betreffenden Vermögensinteressen zu bestimmen, dies unter Berücksichtigung aller anderen Elemente des Falls und insbesondere der wirtschaftlichen Realität.

Von einem Leiter - in rechtlicher Hinsicht oder einem tatsächlichen Leiter - ist anzunehmen, dass er unter Berücksichtigung der während der Vorarbeiten angeführten vorstehenden Begründung als erste betroffene Person vernünftigerweise einschätzen kann, was der Begriff « auf bedeutende Weise » *in concreto* beinhaltet, wenn er sich auf den Schaden bezieht, der den Vermögensinteressen der juristischen Person, deren Leiter er ist, sowie denjenigen der Gläubiger oder Gesellschafter beziehungsweise Genossen dieser juristischen Person entsteht. Vom Strafrichter wird erwartet, dass er diese Strafbestimmung auf vernünftige Weise anwendet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 330/24, S. 23). Die Einfügung des Begriffs « bedeutend » dient dem Richter darüber hinaus als Handhabe bei seiner Beurteilung (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-499/18, S. 4). Somit wird dem Strafrichter lediglich eine beschränkte Ermessensbefugnis erteilt, was nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 492*bis* des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts